

2. Änderung
der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt
Hettstedt vom 01.01.2004

Präambel

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 446) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 25. 05. 2010 folgende Änderung der Betriebssatzung:

Der § 4 – Betriebsausschuss – Abs. 3, Punkt 2 i) ändert sich wie folgt:

- i) Die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der EG 9 des TVöD bzw. S 9 im Sozial- und Erziehungsdienst erfolgen im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

Der § 5 – Betriebsleitung – Abs. 3, Punkt c, ändert sich wie folgt:

Die Einstellung, Kündigung und Eingruppierung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD bzw. S 2 bis S 8 im Sozial- und Erziehungsdienst erfolgen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Hettstedt.

Der § 7 – Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung – Abs. 3 ändert sich wie folgt:

- (3) Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes erfolgt nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB.

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Betriebssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, den 10. 6. 2010


Lautenfeld
Bürgermeister

